

BVGer D-145/2014 vom 10. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-145_2014

FR: TAF D-145/2014 du 10 juillet 2014

IT: TAF D-145/2014 del 10 luglio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 - mithin am 1. Februar 2014 - hängige Verfahren kommt das neue Recht zur Anwendung (vgl. Abs. 1 der entsprechenden Übergangsbestimmungen).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Mithin ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

In der Rechtsmitteleingabe wird an der Glaubhaftigkeit und asylrechtlichen Relevanz der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungsvorbringen festgehalten.

E. 5.1

Namentlich wird bestritten, dass der Beschwerdeführende 1 nach seiner Freilassung aus dem Gefängnis in Kabul bis zu seiner Flucht unbehelligt in seinem Heimatdorf gelebt habe. Vielmehr sei er dort von den Taliban mehrmals gesucht und Dorfbewohner seien bezüglich seines Verbleibs ausgefragt worden. Da das Urteil des Rats der Stammesältesten noch nicht gefällt gewesen sei, hätten die Taliban den Beschwerdeführenden 1 und seinen Bruder vorerst nicht angegriffen beziehungsweise getötet. Im Falle einer Flucht wären die Taliban jedoch berechtigt gewesen, den Beschwerdeführenden 1 zu töten. Wie dieser anlässlich seiner Anhörung erklärt habe, sei damals die R. _____, welche die Taliban bekämpft habe, stark gewesen. Dieser Umstand und der strenge Winter im Hazarajat hätten dazu geführt, dass die Taliban ihn und seine Familie in jenen Monaten nicht zu Hause aufgesucht hätten. Dies habe die Familie des Beschwerdeführenden 1 ausgenützt, um im Frühling zu flüchten. Dieser Einwand ist als unbehelflich zu qualifizieren. Diesbezüglich ist auf die Vernehmlassung des BFM vom 28. Januar 2014 zu verweisen, wonach sich der Beschwerdeführende 1 mit dieser Erklärung letztendlich in einen Widerspruch verwickle, der zusätzlich gegen die geltend gemachte Verfolgungslage spreche. So habe er betont, dass das Urteil der Stammesältesten noch ausstehend gewesen sei und ein Anschlag nur gebilligt werden würde, wenn ein entsprechendes Urteil durch den Rat gefällt worden wäre. Es stelle sich jedoch die Frage, weshalb die Fällung dieses Urteils, wenn der Ausgang der Verhandlung, wie vom Beschwerdeführenden 1 dargelegt, so klar gewesen sei, mehr als ein halbes Jahr hätte dauern sollen. Gleichzeitig gelte es festzuhalten, dass der Rat der Ältesten in Afghanistan zwar ein gewisses Gewicht habe, die Taliban jedoch erwiesenermassen ihre eigenen Gesetze machten und ihre Ziele ohne grosse Rücksicht auf traditionelle Institutionen verfolgten, wenn es ihnen opportun erscheine. An dieser Einschätzung der Vorinstanz, welche vom Bundesverwaltungsgericht geteilt wird, vermag auch die Replik des Beschwerdeführenden 1 vom 19. Februar 2014 nichts zu ändern, wonach er sich jeweils nur des Nachts im Dorf aufgehalten und sich tagsüber in den nahegelegenen Bergen versteckt habe, und zwar auch während des nur drei Monate dauernden Winters, weshalb von einem unbehelligten Leben in seinem Dorf keine Rede sein könne.

E. 5.2

Von den Beschwerdeführenden wird weiter eingewendet, entgegen den Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung bestehe ein genügend enger Kausalzusammenhang zwischen den damaligen Ereignissen und der aktuellen Verfolgung. So verkenne die Vorinstanz, dass die Tötung von (...) Angehörigen der Taliban durch den Bruder N. _____ bei deren Familien erst dann als vergolten gelte, wenn auch der Beschwerdeführende 1 tot sei. Dabei spiele die zeitliche Komponente keine Rolle und habe auch eine allfällige Änderung der politischen Lage in Afghanistan keine Auswirkungen auf die nach Meinung der Taliban geschuldete Blutrache. Vielmehr sei bei einem Angriff auf den Beschwerdeführenden 1 zu befürchten, dass auch seine Ehefrau und Kinder getötet würden, da er sich durch seine Flucht dem Urteil des Rates der Stammesältesten entzogen habe. Für einen Zusammenhang zwischen der Tötung von (...) Angehörigen der Taliban einerseits und der Tötung des Bruders L. _____ sowie dem Verschwinden des wohl bereits im Jahr 2002 getöteten Bruders M. _____ andererseits spreche auch der Umstand, dass ein S. _____ des Beschwerdeführenden 1 anlässlich der Beerdigung von L. _____ von den Angehörigen der getöteten Taliban aufgesucht worden sei, wobei diese damit gedroht hätten, dass jetzt nur noch die Tötung seines Onkels ausstehe, weshalb der S. _____ ebenfalls aus Afghanistan geflüchtet sei. Auch diese Argumente der Beschwerdeführenden vermögen nicht zu überzeugen. So haben zum einen seit der Flucht von L. _____ im Jahr 1996 die Taliban offiziell die Macht verloren und ist das damals gefällte Urteil mit politischem Hintergrund deswegen, aber auch durch den Tod von L. _____, hinfällig geworden. Zum andern kann auch aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift kein glaubhafter Zusammenhang zwischen dem Verschwinden von M. _____ und dem Tod von L. _____ einerseits und den Ereignissen in den Jahren 1997 und 1998 abgeleitet werden. Vielmehr widerspricht die Beschwerdeschrift, wonach M. _____ im Jahr 2002 getötet worden sei, der Aussage des Beschwerdeführenden 1, wonach sein Bruder im Jahr 2006 nach Afghanistan zurückgegangen sei und man seither nichts mehr von ihm gehört habe. Daran vermag die Bemerkung in der Replik nichts zu ändern, wonach die Jahresangabe 2002 in der Beschwerdeschrift auf einem Fehler der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden beruhe. Zudem hatte der Beschwerdeführende 1 im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens nie erwähnt, dass ein S. _____ von ihm anlässlich der Beerdigung von L. _____ von Angehörigen der getöteten Taliban bedroht worden sei. Würde Letzteres zutreffen, hätte dieser S. _____ zumindest schriftliche Angaben zu den Umständen des Todes von L. _____ machen können. Stattdessen verwies der Beschwerdeführende 1 lediglich auf einen angeblich im Jahr 2012 auf einem (...) ausgestrahlten TV-Bericht - dessen Inhalt er indessen nicht genügend spezifizierte - und reichte auf Beschwerdeebene einen Lebenslauf des Getöteten ein, wonach L. _____ im Zuge seiner Tätigkeit als Angehöriger der Armee von unbekanntem Terroristen getötet worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht teilt diesbezüglich die Einschätzung in der Vernehmlassung des BFM, wonach dieses Beweismittel keinen neuen Hinweis für eine gezielte Tötung liefert, sondern eher dagegen spricht (vgl. Vernehmlassung des BFM S. 2).

E. 5.3

Aus dem Lebenslauf von L. _____ geht im Übrigen hervor, dass dieser bereits im Jahr 2002 nach Afghanistan zurückkehren konnte, ohne dass seine Flucht aus dem Gefängnis ins Exil im Jahr 1996 für ihn im Heimatstaat nachteilige Folgen zeitigte, wurden ihm doch offensichtlich unmittelbar nach der Rückkehr zunächst Direktionsaufgaben bei (...) und anschliessend bis zu seinem Tod im Jahr 2012 Kommandofunktionen im (...) übertragen. Auch in diesem Licht besehen ist die vom Beschwerdeführenden 1 befürchtete Blutrache zu

relativieren, kann doch selbst bei Wahrunterstellung der diesbezüglichen Aussagen im momentanen, für die Beurteilung der Frage der Flüchtlingseigenschaft massgebenden Zeitpunkt nicht von einer drohenden Verfolgungsgefahr ausgegangen werden.

E. 5.4

Die Beschwerdeführenden halten in der Beschwerdeschrift auch am Vorbringen der Verfolgung aufgrund ihrer hazarischen Herkunft fest. Diesbezüglich verweisen sie insbesondere auf den (...) und bringen unter Bezugnahme auf den als Beweismittel eingereichten (...) vor, der Beschwerdeführende 1 stamme aus der Gemeinde T._____, wo sich sein Grundstück an der sogenannten (...) befinde, welche U.____ und Kabul verbinde. Die Beschwerdeführenden könnten weder dorthin noch an einen anderen Ort in Afghanistan zurückkehren. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer ethnischen Herkunft keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang ist vorweg auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. Sachverhalt Bst. B). Zudem wird in der Vernehmlassung des BFM zutreffend ausgeführt, dass diese Einschätzung durch den von den Beschwerdeführenden eingereichten (...) bestätigt werde, welcher sogar eine generelle Verbesserung der Lage der Hazara seit dem Sturz der Taliban konstatiere. Zudem - so das BFM weiter - habe der Beschwerdeführende 1 im erstinstanzlichen Verfahren stets erklärt, aus dem Ort J.____ im Dorf V.____ (im Bezirk T.____) zu stammen. Sein neues Vorbringen, wonach sich sein Grundstück am (...) befinde, spreche zudem gegen seine Behauptung, dass sein Heimatdorf schwer zugänglich sei, weshalb er dort längere Zeit unbehelligt von den Taliban hätte leben können. Zwar sei die erwähnte Verbindungsstrasse erst nach dem Sturz der Taliban erneuert und ausgebaut worden, bestehe jedoch seit langem. Dem wird in der Replik der Beschwerdeführenden nichts entgegengehalten, weshalb die vorinstanzliche Verfügung auch in diesem Punkt zu bestätigen ist.

E. 5.5

In Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen der Beschwerdeführenden erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, der Replik und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat demnach die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligungen noch einen Anspruch auf Erteilung von solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 7

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der angeordneten Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere

Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem (ab- und weggewiesenen) Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche drei Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat, und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist in Gutheissung des entsprechenden Gesuchs auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.